

Amtsblatt der Europäischen Union

C 340



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 30. September 2014

57. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 340/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7391 — HUAYU Automotive Systems/KSPG/KS AluTech JV) ⁽¹⁾	1
2014/C 340/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7268 — CSAV/HGV/Kühne Maritime/Hapag-Lloyd AG) ⁽¹⁾	1
2014/C 340/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7241 — Advent International/Bain Capital Investors/Nets Holding) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

2014/C 340/04	Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 15. September 2014 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments	3
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Europäische Kommission

2014/C 340/05	Euro-Wechselkurs	5
---------------	------------------------	---

V *Bekanntmachungen*

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2014/C 340/06	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	6
---------------	--	---

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7391 — HUAYU Automotive Systems/KSPG/KS AluTech JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 340/01)

Am 23. September 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7391 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7268 — CSAV/HGV/Kühne Maritime/Hapag-Lloyd AG)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 340/02)

Am 11. September 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7268 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.7241 — Advent International/Bain Capital Investors/Nets Holding)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 340/03)

Am 8. Juli 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7241 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 15. September 2014

zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen
Parlaments

(2014/C 340/04)

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 223 Absatz 2,

gestützt auf das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾ (nachstehend das „Statut“),

gestützt auf Artikel 10 und Artikel 25 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Einige Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten Entschädigung, Übergangsvergütung und Ruhegehalt weiterhin gemäß ihren jeweiligen nationalen Systemen, da sie 2009 die Option gemäß Artikel 25 des Statuts ausgeübt haben. Derartige Entscheidungen sind laut Artikel 26 Absatz 2 des Statuts „endgültig und unwiderruflich“ und gelten laut Artikel 25 Absatz 1 des Statuts „für die gesamte Dauer ihrer Tätigkeit“ im Europäischen Parlament.
- (2) Gemäß Artikel 81 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments ⁽²⁾ (nachstehend „Durchführungsbestimmungen“) haben solche Mitglieder Anspruch auf Erstattung der Krankheitskosten durch das Parlament, sofern sie ein Ruhegehalt nach dem nationalen System erhalten und über keine primäre Krankenversicherung verfügen.
- (3) Die Anwendung von Artikel 81 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen hat sich als unzureichend erwiesen, um alle Umstände abzudecken, unter denen ein Mitglied die Erstattung der Krankheitskosten durch das Parlament beanspruchen können sollte.
- (4) Wenn ein Mitglied während seiner Amtszeit anerkanntermaßen so schwer erkrankt, dass es seine Amtszeit nicht beenden kann, sollte das Parlament unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, sicherstellen, dass die notwendige laufende Behandlung so lange wie medizinisch erforderlich fortgeführt werden kann.
- (5) Insbesondere sollte die Erstattung der Krankheitskosten auf die Fälle beschränkt werden, in denen die schwere Erkrankung durch ein Ereignis verursacht wurde, das innerhalb der Amtszeit eingetreten ist und das Mitglied daran gehindert hat, seine Amtszeit zu beenden, und die schwere Erkrankung vom Parlament als solche anerkannt wurde, während sich das Mitglied noch im Amt befand, und die Behandlung noch während der Amtszeit des Mitglieds begonnen wurde.
- (6) Außerdem sollte, falls es auf nationaler Ebene eine Teilversicherung gibt, die Versicherung durch das Parlament diese Teilversicherung lediglich ergänzen —

⁽¹⁾ Beschluss 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1).

⁽²⁾ Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 19. Mai und 9. Juli 2008 mit Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (ABl. C 159 vom 13.7.2009, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 81 der Durchführungsbestimmungen wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(5) Ehemalige Abgeordnete, die ein nationales Ruhegehalt nach Artikel 25 oder 29 des Statuts erhalten und an einer anerkannten schweren Krankheit leiden, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Krankheitskosten für die notwendige laufende Behandlung in Übereinstimmung mit den in diesen Durchführungsbestimmungen festgelegten Bedingungen, sofern

- a) die schwere Erkrankung durch ein Ereignis verursacht wurde, das innerhalb der Amtszeit eingetreten ist und das Mitglied daran gehindert hat, seine Amtszeit zu beenden;
- b) die schwere Erkrankung vom Parlament als solche anerkannt wurde, während sich der/die Abgeordnete noch im Amt befand und
- c) die Behandlung noch während der Amtszeit des/der Abgeordneten begonnen wurde.

Falls das ehemalige Mitglied über eine primäre Krankenversicherung verfügt, besteht dieser Anspruch lediglich auf ergänzender Grundlage, d. h. nur für die Kosten, die nicht durch die primäre Krankenversicherung abgedeckt sind.“

Artikel 2

- (1) Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
 - (2) Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Juli 2014.
-

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

29. September 2014

(2014/C 340/05)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar	1,2701		CAD	Kanadischer Dollar	1,4172	
JPY	Japanischer Yen	138,97		HKD	Hongkong-Dollar	9,8625	
DKK	Dänische Krone	7,4432		NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6351	
GBP	Pfund Sterling	0,78270		SGD	Singapur-Dollar	1,6182	
SEK	Schwedische Krone	9,2018		KRW	Südkoreanischer Won	1 341,86	
CHF	Schweizer Franken	1,2071		ZAR	Südafrikanischer Rand	14,3604	
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8143	
NOK	Norwegische Krone	8,1960		HRK	Kroatische Kuna	7,6365	
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558		IDR	Indonesische Rupiah	15 464,08	
CZK	Tschechische Krone	27,540		MYR	Malaysischer Ringgit	4,1440	
HUF	Ungarischer Forint	312,18		PHP	Philippinischer Peso	57,248	
LTL	Litauischer Litas	3,4528		RUB	Russischer Rubel	50,1927	
PLN	Polnischer Zloty	4,1827		THB	Thailändischer Baht	41,132	
RON	Rumänischer Leu	4,4125		BRL	Brasilianischer Real	3,1431	
TRY	Türkische Lira	2,9047		MXN	Mexikanischer Peso	17,1845	
AUD	Australischer Dollar	1,4555		INR	Indische Rupie	78,2572	

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2014/C 340/06)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

ANTRAG AUF EINTRAGUNG EINER G. T. S.

VERORDNUNG (EG) Nr. 509/2006 DES RATES**über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln ⁽²⁾****„HEUMILCH“/„HAYMILK“/„LATTE FIENO“/„LAIT DE FOIN“/„LECHE DE HENO“****EG-Nr.: AT-TSG-0007-01035 — 27.8.2012****1. Name und Anschrift der Antragstellenden Vereinigung**

Name: ARGE Heumilch Österreich
Anschrift: Grabenweg 68, 6020 Innsbruck, Österreich
Telefon: +43 512345245
E-Mail: office@heumilch.at

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Österreich

3. Produktspezifikation**3.1. Einzutragende Namen**

„Heumilch“ (DE); „Haymilk“ (EN); „Latte fieno“ (IT); „Lait de foin“ (FR); „Leche de heno“ (ES)

3.2. Es handelt sich um einen Namen, der☐ für sich genommen spezifisch ist.☒ den spezifischen Charakter des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels wiedergibt.

Heumilchwirtschaft ist die ursprünglichste Form der Milcherzeugung. Die Milch stammt von Tieren aus traditioneller nachhaltiger Milchwirtschaft. Der wesentliche Unterschied und der traditionelle Charakter bestehen darin, dass bei der Heumilchproduktion wie in der ursprünglichen Milchproduktion keine Gärfuttermittel verfüttert werden. Die Industrialisierung der Landwirtschaft setzte seit den 1960er-Jahren aufgrund der Mechanisierung zunehmend auf die Produktion von Silagen (Gärfuttermittel) und verdrängte so die Heuwirtschaft. Zudem beinhalten die Richtlinien ein Verbot von Tieren und Futtermitteln, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 1. Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

verändert zu kennzeichnen sind. Die Fütterung erfolgt im Lauf der Jahreszeiten, in der Grünfütterperiode erhalten die Tiere frische Gräser und Kräuter, teilweise Heu und erlaubte Futtermittel lt. Punkt 3.6 und in der Winterfütterperiode Heu und teilweise erlaubte Futtermittel lt. Punkt 3.6.

3.3. Wird gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 die Vorbehaltung des Namens beantragt?

☒ Eintragung mit Vorbehaltung des Namens.

☐ Eintragung ohne Vorbehaltung des Namens.

3.4. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.4. Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)

3.5. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels, das den unter Ziffer 3.1 angegebenen Namen führt

Kuhmilch in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften.

3.6. Beschreibung des Verfahrens zur Herstellung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels, das den unter Ziffer 3.1 angegebenen Namen führt

Heumilch wird unter traditionellen Produktionsbedingungen entsprechend dem Heumilchregulativ erzeugt und zeichnet sich durch das Verbot von Gärfuttermitteln wie Silagen und dem Verbot von Tieren und Futtermitteln, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind, aus.

„Heumilchregulativ“

- Heumilch ist Kuhmilch von Muttertieren, die von Milcherzeugern produziert wird, welche sich zur Einhaltung nachfolgender Kriterien verpflichtet haben: Es dürfen keine Tiere und Futtermittel, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind, verwendet werden.

Erlaubte Futtermittel

- Die Fütterung erfolgt im Wesentlichen mit frischen Gräsern und Kräutern während der Grünfütterperiode sowie Heu in der Winterfütterperiode. Der Raufutteranteil in der Tagesration muss mind. 75 % der Trockenmasse betragen.
- Als Beifutter sind Grünraps, Grünmais, Grünroggen und Futterrüben sowie Heu-, Luzerne- und Maispellets erlaubt.
- Als Getreide sind Weizen, Gerste, Hafer, Triticale, Roggen und Mais in marktüblicher Form auch als Mischungen mit Mineralstoffen, z. B. Kleie, Pellets usw., zulässig.
- Ackerbohnen, Futtererbsen, Ölfrüchte und Extraktionsschrote bzw. Kuchen können in der Futterration verwendet werden.

Verbotene Futtermittel

- Keine Verfütterung von Silage (Gärfuttermittel), von Feuchtheu oder Gärheu.
- Keine Verfütterung von Nebenprodukten von Brauereien, Brennereien, Mostereien und anderen Nebenprodukten der Lebensmittelindustrie wie z. B. Nass-Biertreber oder Nass-Schnitten — Ausnahme: Trockenschnitte als Nebenprodukt der Zuckerherstellung und Eiweißfuttermittel aus der Getreideverarbeitung im trockenen Zustand.
- Keine Verfütterung von Futtermitteln in eingeweichtem Zustand an Muttertiere.
- Keine Verfütterung von Futtermitteln tierischen Ursprungs (Milch, Molke, Tiermehle usw.) mit Ausnahme von Milch und Molke an Jungvieh.
- Keine Verfütterung von Garten- und Obstabfällen, Kartoffeln und Harnstoff.

Düngungsbestimmungen

- Keine Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammprodukten und Kompost aus kommunalen Aufbereitungsanlagen auf alle landwirtschaftlichen Nutzflächen des Milchlieferanten.
- Einhaltung einer Mindestwartezeit von drei Wochen zwischen der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Nutzung auf allen Futterflächen des Milchlieferanten.

Einsatz chemischer Hilfsstoffe

- Nur selektiver Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln unter fachlicher Anleitung von landwirtschaftlichen Fachberatern sowie Punktbekämpfung auf allen Grünfutterflächen des Milchlieferanten ist möglich.
- Ein Einsatz von zugelassenen Sprühmitteln zur Fliegenbekämpfung ist in Milchviehställen nur bei Abwesenheit der Muttertiere erlaubt.

Lieferverbote

- Ablieferung als Heumilch frühestens am zehnten Tag nach erfolgter Abkalbung.
- Bei Einstellung von Kühen, denen Silage (Gärfuttermittel) verfüttert wurde, ist eine Wartezeit von mindestens 14 Tagen einzuhalten.
- Alm-/Alptiere, die auf dem Heimbetrieb mit Silage (Gärfuttermittel) gefüttert wurden, müssen entweder 14 Tage vor Alm-/Alpauftrieb auf silofreie Fütterung umgestellt werden, oder die Milch kann erst nach 14 Tagen auf der Alm/Alpe (eigener Heumilchlieferebetrieb) als Heumilch verwendet werden. Auf der Alm/Alpe darf weder Silage produziert noch verfüttert werden.

Verbot genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel

- Um die traditionelle Basis von Heumilch zu erhalten, dürfen keine Tiere und Futtermittel, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind, verwendet werden.

Sonstige Vorschriften

- Keine Herstellung von Silage (Gärfuttermittel) auf allen Betriebsstätten eines Heumilcherzeugers.
- Keine Produktion und Lagerung von Rundballen jeder Art in Folie.
- Keine Herstellung von Feuchtheu oder Gärheu auf allen Betriebsstätten eines Heumilcherzeugers.

3.7. Besonderer Charakter des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

Heumilch unterscheidet sich von der Standard-Kuhmilch aufgrund der speziellen Produktionsbedingungen entsprechend dem Heumilchregulativ lt. Punkt 3.6.

Bei Untersuchungen an der Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft Rotholz konnten Ginzinger und Mitarbeiter 1995 und 2001 bei 65 % der Silagemilchproben über 1 000 Clostridien-Sporen pro Liter feststellen. Bei einer Untersuchung der Anlieferungsmilch einer Großkäserei lagen 52 % der Proben über 10 000 pro Liter. So hatten 85 % der silofreien Heumilchproben weniger als 200 und 15 % zwischen 200 bis 300 Clostridien-Sporen pro Liter. Heumilch hat aufgrund der besonderen Fütterungsweise einen signifikant niedrigeren Gehalt an Clostridiensporen. Bei der Hartkäseherstellung aus Rohheumilch werden somit weniger schwere Loch- und Geschmacksfehler bewirkt.

Im Rahmen des Forschungsprojekts „Einfluss der Silage auf die Milchqualität“ wurde der Geschmack von Milch mit und ohne Silagefütterung untersucht (Ginzinger und Tschager, Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft Rotholz 1993). Bei 77 % der Milchproben mit Heufütterung wurde kein Fehlgeschmack festgestellt. Bei den Milchproben mit Silagefütterung (Standardmilch) betrug der Anteil ohne Fehlgeschmack dagegen nur 29 %. Auch bei den Milchproben aus den Tanks der Milchsammelwagen war ein eindeutiger Unterschied gegeben. Bei 94 % der Proben der silofreien Heumilch wurde kein Fehlgeschmack festgestellt. Bei der Silagemilch betrug hingegen der fehlerfreie Anteil nur 45 %.

In einer Diplomarbeit an der Universität Wien (Schreiner, Seiz, Ginzinger, 2011) konnte nachgewiesen werden, dass Heumilch aufgrund der rauhfutter- und grünlandbasierten Fütterung einen rund doppelt so hohen Gehalt an Omega-3-Fettsäuren und konjugierten Linolsäuren aufweist wie Standardmilch.

3.8. Traditioneller Charakter des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

Die Produktion von Heumilch und die Weiterverarbeitung ist so alt wie die Haltung von Milchkühen in der Landwirtschaft (ca. 5. Jh. v. Chr.). Bereits im Mittelalter wurden in den Voralpen und im Gebirge in Tirol auf sogenannten „Schwaighöfen“ Käse aus Heumilch hergestellt. Das Wort „Schwaig“ stammt aus dem Mittelhochdeutschen und bezeichnet eine spezielle Siedlungs- und vor allem Wirtschaftsform im alpinen Raum. „Schwaighöfe“ wurden vielfach als Dauersiedlungsform von den Landesherren selbst gegründet und dienten als Viehhöfe vor allem der Milchwirtschaft (besonders der Käseerzeugung). Sie sind in Tirol und Salzburg seit dem 12. Jh. nachweisbar. Heumilch ist in den Berggebieten ursprünglich mit der Herstellung von Rohmilch-Hartkäse verknüpft. Schon um 1900 wurden Vorschriften (Milchregulative) für die silofreie, hartkäsetaugliche Milch erlassen. Daraus entstanden in Österreich um 1950 die Milchregulative der Bundesländer Vorarlberg, Tirol und Salzburg. Im Jahr 1975 wurden diese Milchregulative vereinheitlicht und vom Milchwirtschaftsfonds als Bestimmungen für hartkäsetaugliche Milch erlassen (Bestimmungen über die Übernahme von hartkäsetauglicher Milch, Österreichische Milchwirtschaft Heft 14, Beilage 6, Nr. 23c vom 21. Juli 1975). Die frühere Planstelle der Milchwirtschaft in Österreich hat bis zum Jahr 1993 für bestimmte Produktionsgebiete sogenannte „Silosperrgebiete“ erlassen, um den Rohstoff Heumilch (auch „silofreie Milch“ oder „hartkäsetaugliche Milch“) für die Rohmilchkäseereien zu erhalten. Im Jahr 1995 wurde das Silosperrgebiet durch die Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Wasser und Umweltwirtschaft zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft: ÖPUL), Maßnahme Silageverzicht, für Heumilch fortgesetzt.

Traditionell wird auch in den Almen/Alpen seit jeher entsprechend den Heumilchkriterien gefüttert. Einzelne Dokumente bzw. Urkunden zur Käseherstellung auf Almen/Alpen gibt es bereits aus dem Jahr 1544 von der Wildschönauer Holzalm in Tirol.

Seit Anfang der 80er-Jahre des letzten Jahrhunderts gibt es Heumilchbauern, welche ihre Höfe zusätzlich nach biologisch/ökologischen Gesichtspunkten bewirtschaften.

3.9. Mindestanforderungen und Verfahren für die Kontrolle der besonderen Merkmale

—

4. Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Produktspezifikation überprüfen

4.1. Name und Anschrift

—

4.2. Besondere Aufgaben der Behörde oder Stelle

—

